



VERORDNUNG
ÜBER DIE
VERWALTUNGSORGANISATION

VOM 10. JANUAR 2005

INTEGRIERTE FASSUNG MIT ÄNDERUNGEN VOM
5. JANUAR 2009, 15. OKTOBER 2012, 4. MÄRZ 2013, 27.
JANUAR 2014 UND 23. APRIL 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	
Gegenstand	Art. 1
Stellvertretung	Art. 2
Information der Öffentlichkeit.....	Art. 3
2. Gemeinderat	
2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	
Aufgaben	Art. 4
Kollegialbehörde	Art. 5
Präsidentialverfügungen	Art. 6
2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen	
Allgemeines	Art. 7
Einberufung.....	Art. 8
Berichte und Anträge	Art. 9
Ratsbüro	Art. 10
Einladung.....	Art. 11
Akten.....	Art. 12
Teilnahme	Art. 13
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	Art. 14
Leitung der Sitzung	Art. 15
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse.....	Art. 16
Abstimmungen und Wahlen	Art. 17
Protokoll.....	Art. 18
Eröffnung von Beschlüssen.....	Art. 19
Ergänzende Vorschriften.....	Art. 20
2.3 Ressorts	
Allgemeines	Art. 21
Die einzelnen Ressorts	Art. 22
Zuweisung.....	Art. 23
Aufgaben	Art. 24
3. Kommissionen	
Ständige Kommissionen.....	Art. 25
Ressortleiter	Art. 26
Konstituierung	Art. 27
Information	Art. 28
Arbeitvergebungen, Konkurrenzofferten	Art. 29
Ergänzende Vorschriften	Art. 30
4. Gemeindeverwalter¹	
Grundsatz	Art. 31
Funktion	Art. 32
5. Verwaltungsabteilungen	

¹ Ganze Ziffer 4 „Gemeindeverwalter“ aufgehoben am 15. Oktober 2012 (in Gemeindeordnung integriert)

Grundsätze	Art. 33
Abteilungsleitung	Art. 34
Kindergarten und Schule	Art. 35
Feuerwehr	Art. 36

6. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

6.1 Allgemeines	
Zuständigkeitsbereiche	Art. 37 Abs. 1
Diagramme	Art. 37 Abs. 2
6.2 Unterschriftsberechtigung	
Grundsatz	Art. 38
Behörden	Art. 39
6.3 Eingehen von Verpflichtungen	
Verfügung über Kredite	Art. 40
Kreditkontrolle	Art. 41
6.4 Erlass von Verfügungen	
Verfügungsbefugnis	Art. 42
6.5 Berichtswesen	
Periodische Berichterstattung	Art. 43
Besondere Vorkommnisse	Art. 44

7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 45
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 46

Anhang 1 Gemeindeorganisation

Anhang 2 Organigramm der Verwaltung

Anhang 3 Aufgabenbereiche der Ressorts sowie die Zuordnung der
Kommissionen und Fachbereiche zu den Ressorts

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seftigen erlässt gestützt auf Artikel 50 der Gemeindeordnung vom 19. Juni 2000 die folgende

Verwaltungsverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt

a aufgehoben²

b die Zuständigkeiten und Entscheidbefugnisse der Ratsmitglieder,

c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,

d die Bildung und Organisation von Ressorts,

e die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,

f aufgehoben³

g die Verwaltungsorganisation,

h die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,

i die Berichterstattung.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Artikel 2

Stellvertretung

Die nachfolgenden Vorschriften über die Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreter.

Artikel 3

Information der Öffentlichkeit

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt der Gemeindeverwalter die Information.

² Aufgehoben am 15. Oktober 2012

³ Aufgehoben am 15. Oktober 2012

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Artikel 4

Aufgaben

¹ *aufgehoben*⁴

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach aussen.

Artikel 5

Kollegialbehörde

¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 6.

² Ein Ratsmitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung (Stellungnahmen, Stimmabgabe) vertreten will, orientiert den Rat darüber im Voraus.

³ An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder nur mit vorgängiger Zustimmung des Rates eine von der Haltung des Gemeinderates abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Artikel 6

Präsidialverfügungen

¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderates Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Artikel 7

Allgemeines

¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise alle zwei Wochen.

² Er bestimmt die ordentlichen Sitzungstermine jährlich zum Voraus.

³ Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

⁴ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens ein Mal zu einer Klausurtagung.

⁴ Aufgehoben am 15. Oktober 2012

Artikel 8

Einberufung

- ¹ Das Ratsbüro beruft die Sitzungen ein.⁵
- ² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert fünf Tagen verlangen.

Artikel 9

Berichte und Anträge

- ¹ Die Kommissionen und die Verwaltung reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, via Ressortleitung in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens sechs Tage vor dem Sitzungstag beim Gemeindeverwalter ein.⁶
- ² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von vollständigen, unveränderten Protokollauszügen.
- ³ Berichte und Anträge enthalten in der Regel folgende Merkmale:
 - a* Ausgangslage, Ist-Situation
 - b* Beurteilung, Zielsetzung
 - c* Lösungen, Varianten, finanzielle Auswirkungen
 - d* Antrag (Massnahmen, Termine, Kosten, Kontierung)⁷
- ² Das Ratsbüro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.

Artikel 10

Ratsbüro

- ¹ Der Gemeindepräsident und der Gemeindeverwalter bilden zusammen das Ratsbüro.
- ² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor. Es
 - a* entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden;
 - b* bestimmt, ob ein Geschäft zur Aussprache oder zur Beschlussfassung (A-Geschäft) oder zur blossen Kenntnisnahme (B-Geschäft) unterbreitet wird;
 - c* erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referenten zu den einzelnen Gegenständen.
- ³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus den Kommissionen und der Verwaltung ergänzen oder zusätzliche einfordern.⁸

⁵ Aenderung vom 15. Oktober 2012

⁶ Aenderung vom 15. Oktober 2012

⁷ Aenderung vom 15. Oktober 2012

⁸ Aenderung vom 15. Oktober 2012

Artikel 11

Einladung

- ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.
- ² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeverwaltung in der Regel fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.
- ³ Die Anträge zu traktandierten Geschäften sind in der Regel zusammen mit der Einladung jedem Ratsmitglied zuzustellen.

Artikel 12

Akten

- ¹ Akten zu den Ratsgeschäften werden in der Regel ab dem fünften Tag vor der Sitzung aufgelegt.
- ² Die Ratsmitglieder und der Gemeindeverwalter sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten. Zur Einsichtnahme befugt sind die Leitenden Angestellten, sofern der Rat nichts anderes bestimmt.

Artikel 13

Teilnahme

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.
- ² Verhinderte teilen dem Gemeindeverwalter ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Artikel 14Öffentlichkeit und
Beizug Dritter

- ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.
- ² Der Präsident und die übrigen Ratsmitglieder können Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.⁹
- ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Artikel 15Leitung der
Sitzung

- Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er
- a* sorgt für einen speditiven Ablauf;
 - b* eröffnet und schliesst die Diskussion;
 - c* erteilt und gegebenenfalls entzieht das Wort.

Artikel 16Beschlussfähigkeit
und Beschlüsse

- ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.
- ² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und

⁹ Aenderung vom 15. Oktober 2012

beschlossen wird (Nachtraktandierung).

Artikel 17

Abstimmungen
und Wahlen

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet

a im ersten Wahlgang das absolute Mehr;

b im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

Artikel 18

Protokoll

¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Der Gemeindeverwalter sorgt für die Protokollführung und unterbreitet dieses dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung.

³ Der Gemeindeverwalter sorgt dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten.

Artikel 19

Eröffnung von
Beschlüssen

¹ Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen. Der Gemeindeverwalter oder eine von ihm beauftragte Person bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.¹⁰

² Dritten kann der Gemeinderat seine Beschlüsse in Form eines durch den Präsidenten und den Gemeindeverwalter unterzeichneten Schreibens eröffnen.

³ Der Gemeindeverwalter entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.

Artikel 20

Ergänzende
Vorschriften

Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung im Wahl- und Abstimmungsreglement.

2.3 Ressorts

¹⁰ Aenderung vom 15. Oktober 2012

Allgemeines

Artikel 21

¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Ressortleiter vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten. Bestimmt der Gemeinderat nichts anderes, erläutert der Finanzverwalter in der Gemeindeversammlung den Finanzplan, den Voranschlag sowie die Rechnung.

³ Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dessen Aufgaben richtig erfüllt werden. Im Übrigen gelten Artikel 33 ff.

Die einzelnen
Ressorts**Artikel 22**

¹ Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a Präsidiales,
- b Finanzen, Steuern
- c Bau, Baupolizei, Abfallentsorgung¹¹
- d Wasser, Abwasser, Strassen
- e Bildung
- f Soziales¹²
- g Öffentliche Sicherheit

² Der Rat weist insbesondere die folgenden Aufgaben in der Regel zu Beginn einer Amtsdauer den Ressorts zu:

- a Aussenbeziehungen
- b Friedhofwesen
- c Gesundheit
- d Kultur
- e Landwirtschaft, Forstwirtschaft¹³
- f Liegenschaften
- g Öffentlichkeitsarbeit
- h Ortspolizei
- i Raumordnung
- j Umwelt
- k Verkehr, öffentlicher Verkehr¹⁴
- l *aufgehoben*¹⁵

¹¹ Aenderung vom 15. Oktober 2012

¹² Aenderung vom 15. Oktober 2012

¹³ Aenderung vom 15. Oktober 2012

¹⁴ Aenderung vom 15. Oktober 2012

¹⁵ Aufgehoben am 15. Oktober 2012

- Artikel 23**
- Zuweisung
- ¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort „Präsidiales“ vor.
 - ² Der Gemeinderat weist den Gemeinderatsmitgliedern die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.
 - ³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher.
 - ⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung auf geeignete Weise bekannt.¹⁶

- Artikel 24**
- Aufgaben
- Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang 3.

3. Kommissionen

- Artikel 25**
- Ständige Kommissionen
- ¹ Die ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis finden sich in Art. 52 Gemeindeordnung sowie in deren Anhang I.
 - ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über weitere Kommissionen in andern Reglementen und im übergeordneten Recht.
 - ³ Gestützt auf Art. 53 Gemeindeordnung kann der Gemeinderat durch Verordnung weitere Ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.¹⁷
 - ⁴ Mitgliederzahl, Organisation und Aufgaben der Kommissionen nach Abs. 2 legt der Gemeinderat fest.¹⁸

- Artikel 26**
- Ressortleiter
- ¹ Die Ressortleiter geben die Anträge der Kommissionen im Gemeinderat bekannt. Danebst können sie abweichende Stellungnahmen und Anträge einbringen.
 - ² Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien. Sie legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung und von Anträgen der Kommission abweicht.
 - ³ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

¹⁶ Aenderung vom 15. Oktober 2012

¹⁷ Eingefügt am 15. Oktober 2012

¹⁸ Eingefügt am 15. Oktober 2012

-
- Artikel 27**
- Konstituierung
- ¹ Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen betrauen.
- ² Gibt die Konstituierung Schwierigkeiten, nimmt der Gemeindepräsident vermittelnd an einer konstituierenden Sitzung teil.
- ³ Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr, wenn eine einvernehmliche Konstituierung nicht zustande kommt.
- Artikel 28**
- Information
- ¹ Die Kommissionen stellen dem Ratsbüro die Traktandenlisten gleichzeitig wie den Kommissionsmitgliedern und die Sitzungsprotokolle innert 14 Tagen nach der Sitzung zur Kenntnisnahme zu.
- ² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten,
- a* soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind;
- b* gemäss besonderen Vorschriften oder dem Einsetzungsbeschluss;
- c* in den übrigen Fällen nur mit Zustimmung des Gemeinderates.
- ³ Sie informieren den Gemeinderat so rasch als möglich mittels Protokoll und im übrigen gemäss dem Informationskonzept des Gemeinderats und nach vorgängiger Orientierung der für die Medien verantwortlichen Person (Artikel 3).
- Artikel 29¹⁹**
- Arbeitsvergaben
- ¹ Sofern der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, beschliesst die Ressortleitung Arbeitsvergaben bis zu einem Bruttobetrag von Fr. 20'000.--.
- ² Zur Bestimmung der Vergabezuständigkeit sind die Brutto-Projektkosten massgebend.
- ³ Den Arbeitsvergaben gleichgestellt sind Auftragsvergaben.
- Konkurrenz-offerten
- ⁴ Für Aufträge bis zur Höhe der Schwellenwerte gemäss Anhang 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 2019⁴ (IVöB; BSG 731.2-1) sind mindestens zwei Offerten einzuholen, soweit dies möglich und zweckmässig ist.
- Artikel 30**
- Ergänzende Vorschriften
- Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.

¹⁹ Aenderung vom 23. April 2018

4. Gemeindeverwalter

Artikel 31²⁰

Grundsatz

Artikel 32²¹

Funktion

5. Verwaltungsabteilungen

Artikel 33

Grundsätze

¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben mit Ausnahme des Kindergartens und der Schule (Art. 35) sowie der Feuerwehr (Art. 36).

² Sie untersteht unmittelbar dem Gemeindeverwalter und der Oberaufsicht durch den Gemeinderat.

³ Die Verwaltung gliedert sich in die folgenden drei Fachbereiche.

a Gemeindeschreiberei

b Finanzverwaltung

c Bauverwaltung

⁴ Der Gemeinderat legt die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Leitenden Angestellten und der Fachbereiche im Anhang dieser Verordnung fest.²²

Artikel 34

Abteilungsleitung

¹ Den Abteilungen steht je ein Leitender Angestellter vor.

² Die Leitenden Angestellten unterstehen administrativ dem Gemeindeverwalter und fachlich den zuständigen Ressortleitern.

³ Sie führen das ihnen unterstellte Personal.

Artikel 35

Kindergarten und Schule

Kindergärten und die Schule sind administrativ direkt dem Ressortleiter Bildung unterstellt.

Artikel 36

Feuerwehr

Die Feuerwehrorganisation ist direkt dem Ressortleiter "Öffentliche Sicherheit" unterstellt.

²⁰ Aufgehoben am 15. Oktober 2012

²¹ Aufgehoben am 15. Oktober 2012

²² Aenderung vom 15. Oktober 2012

6. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

6.1 Allgemeines

Artikel 37

Zuständigkeits-
bereiche

¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a Unterschriftsberechtigung
- b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c Anweisung zur Zahlung
- d Erlass von Verfügungen
- e Berichtswesen

Budgetverantwort-
lichkeitsdiagramm

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, dem Budgetverantwortlichkeitsdiagramm und weiteren Gemeindeerlassen.²³

6.2 Unterschriftsberechtigung

Artikel 38

Grundsatz

Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.

Artikel 39

Behörden

Für Behörden unterschreiben der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

6.3 Eingehen von Verpflichtungen

Artikel 40

Verfügung über
Kredite

¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungskredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest (Budgetverantwortlichkeitsdiagramm).

Artikel 41

Kreditkontrolle

¹ Wer über einen bewilligten Kredit verfügt,

- a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

²³ Aenderung vom 15. Oktober 2012

6.4 Erlass von Verfügungen

Artikel 42

Verfügungs-
befugnis

¹ Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen und das Gemeindepersonal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Gemeindebehörden aufgrund besonderer Bestimmungen.

6.5 Berichtswesen

Artikel 43

Periodische
Berichterstattung

¹ Die Leitenden Angestellten halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihres Fachbereichs auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Ressortleitern mindestens einmal pro Monat in knapper Form

a über den Stand der Geschäfte im allgemeinen,

b inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie

c über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Artikel 41).

³ Die Ressortleiter fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat innert nützlicher Frist über die wichtigsten Punkte.

Artikel 44

Besondere
Vorkommnisse

Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle und das Ratsbüro.²⁴

7. Schlussbestimmungen

Artikel 45

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Artikel 46

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verwaltungsverordnung vom 20. Dezember 2000.

²⁴ Aenderung vom 15. Oktober 2012

Der Gemeinderat Seftigen hat diese Verwaltungsverordnung samt Anhängen am 10. Januar 2005 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

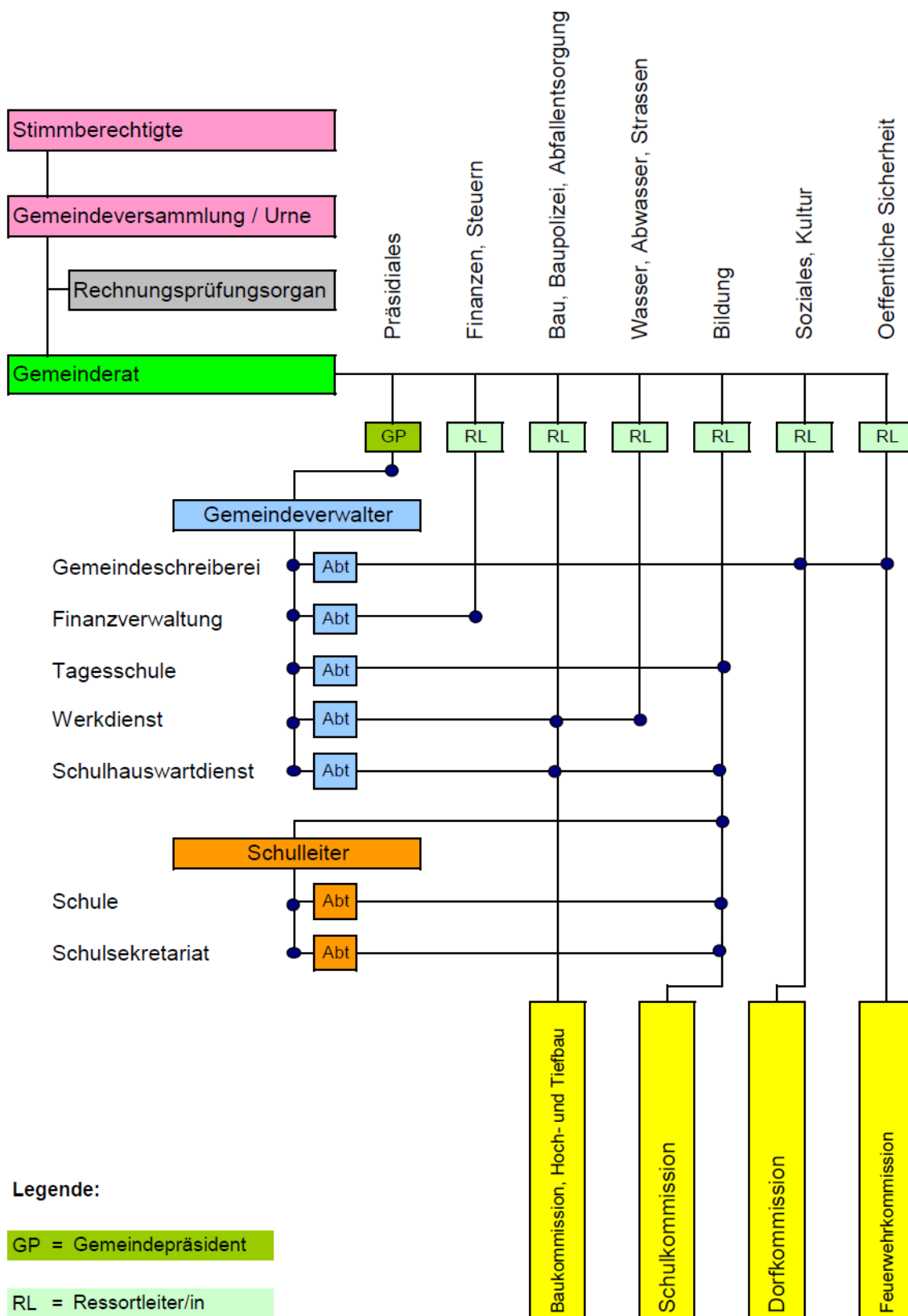
sig. P. Mathys

sig. C. Haueter

Anhang 1

Gemeindeorganigramm

Aenderungen vom 15. Oktober 2012:



Legende:

GP = Gemeindepäsident

RL = Ressortleiter/in

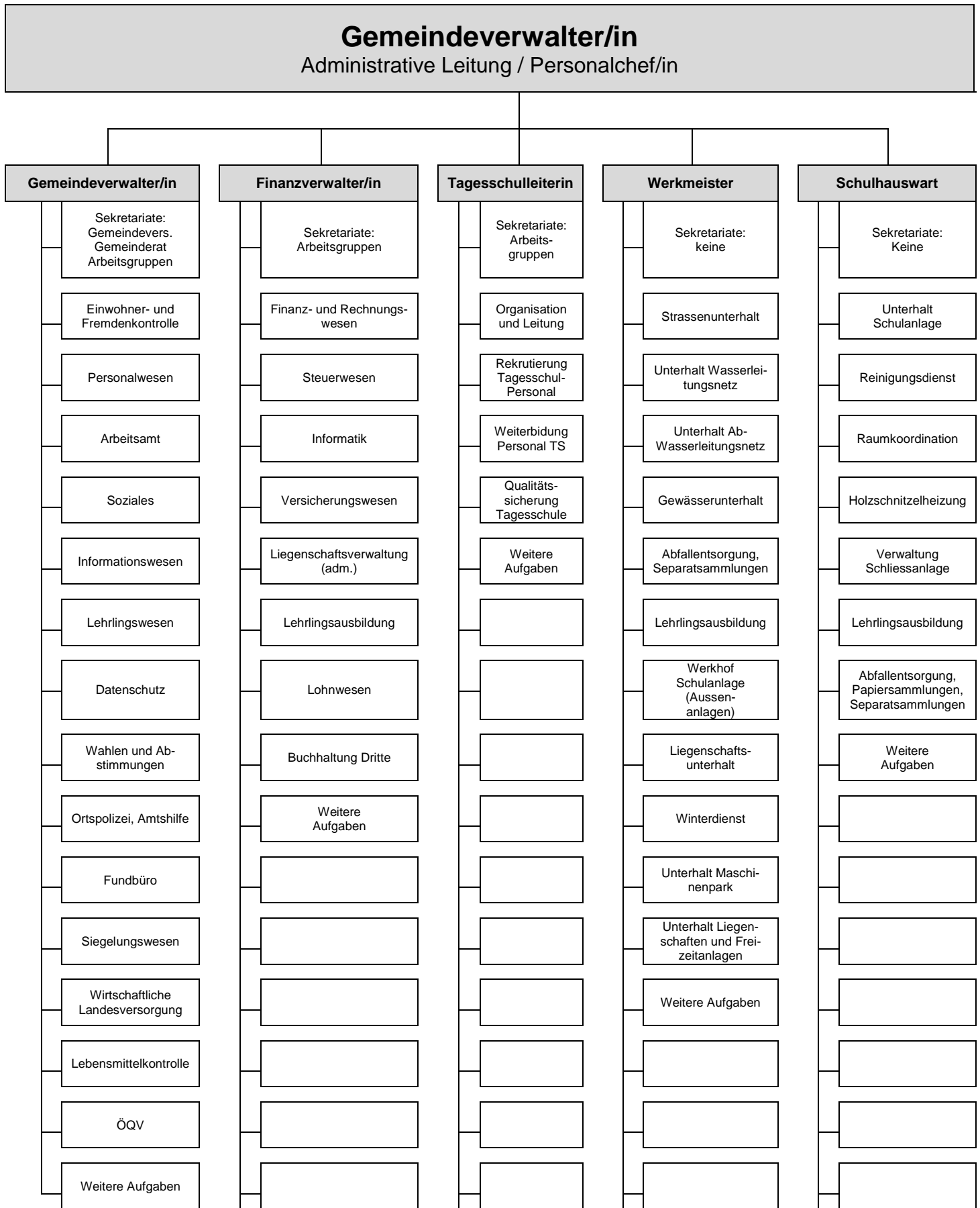
Abt = Abteilung

Ständige Kommissionen gemäss Art. 52 und Anhang I der Gemeindeordnung vom 19. Juni 2000

Aenderung vom 15. Oktober 2012

Anhang 2

Organigramm der Abteilungen



Anhang 3

Aufgabenbereiche der Ressorts, Zuordnung der Kommissionen und Fachbereiche zu den Ressorts

Ressort	Aufgabenbereiche	Weitere Aufgabenbereiche	ständige Kommissionen	direkte Unterstellungen
Präsidiales	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeindeversammlung ▪ Gemeinderat ▪ Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben ▪ Überwachung von Eingang, Zuweisung und Erledigung sämtlicher Geschäfte des Gemeinderates sowie der Einhaltung von Fristen ▪ Repräsentation der Gemeinde und Information der Öffentlichkeit ▪ Zusammenarbeit mit andern Gemeinden ▪ Wahlen und Abstimmungen ▪ Eröffnung der letztwilligen Verfügungen (Kompetenz Ratsbüro)²⁵ ▪ Anordnung von Erbschaftsinventaren (Kompetenz Ratsbüro)²⁶ ▪ weitere Geschäfte, die nicht einem andern Ressort zur Bearbeitung zugewiesen sind 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussenbeziehungen ▪ Öffentlichkeitsarbeit ▪ Ortschaftspolizei ▪ Raumordnung ▪ Verkehr 	Ratsbüro ²⁷	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeindeverwalter ▪ Leiter/in Tagesschule (administrativ)²⁸

²⁵ Eingefügt am 15. Oktober 2012

²⁶ Eingefügt am 15. Oktober 2012

²⁷ Eingefügt am 15. Oktober 2012

²⁸ Eingefügt am 5. Januar 2009

Ressort	Aufgabenbereiche	Weitere Aufgabenbereiche	ständige Kommissionen	direkte Unterstellungen
Finanzen, Steuern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeiten sämtlicher Fragen im Zusammenhang mit Finanzen und Steuern ▪ Finanzplanung ▪ Liquiditätsplanung ▪ Finanzierungen ▪ Tresoreriepolitik ▪ Voranschlag ▪ Rechnungsführung und –ablage ▪ Finanzielle Tragbarkeit ▪ Steuerwesen ▪ Verwaltung des Finanzvermögens (ohne Liegenschaften) ▪ Lohnwesen ▪ Versicherungswesen ▪ Informatik 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ ²⁹ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzverwalter
Bau, Baupolizei	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeiten sämtlicher Fragen im Zusammenhang mit dem Baurecht ▪ Baupolizei, Baubewilligungswesen ▪ Reklamewesen ▪ Signalisationswesen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Liegenschaften 	Baukommission Hoch- und Tiefbau ³⁰	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Werkmeister³¹ ▪ Schulhauswart³²

²⁹ Aufgehoben am 5. Januar 2009; Finanzkommission mit Beschluss vom 8. Dezember 2008 der Gemeindeversammlung aufgehoben.

³⁰ Aenderung vom 15. Oktober 2012 (bisher „Bauverwalter“)

Wasser Abwasser Strassen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strassenwesen ▪ öffentliche Gewässer ▪ Wasserversorgung ▪ Abwasserentsorgung ▪ ³³ ▪ Abfallentsorgung ▪ Luftreinhaltung ▪ Oelfeuerungswesen ▪ Feuerschau³⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umwelt ▪ ³⁵ 	Baukommission Hoch- und Tief- bau ³⁶	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Werkmeister³⁷ ▪ Brunnenmeister³⁸
--------------------------------	---	---	---	---

³¹ Eingefügt am 15. Oktober 2012

³² Eingefügt am 15. Oktober 2012

³³ Aufgehoben am 15. Oktober 2012 („Abfallentsorgung“)

³⁴ Aenderung vom 15. Oktober 2012

³⁵ Aufgehoben am 15. Oktober 2012 (Volkswirtschaft)

³⁶ Aenderung vom 15. Oktober 2012

³⁷ Aenderung vom 15. Oktober 2012 (bisher „Bauverwalter“)

³⁸ Eingefügt am 15. Oktober 2012

<p>Bildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besorgen der Aufgaben in den Bereichen Kindergarten sowie Primar- und Realstufe nach Massgabe der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung ▪ Erwachsenenbildung ▪ Einsitznahme in die Schulkommission des Oberstufenzentrums Wattenwil ▪ Einsitznahme in die Organe der Musikschule Region Gürbetal³⁹ ▪ Schulzahnpflegewesen ▪ Schulraumkoordination (Entscheidungsbefugnis der Ressortleitung)⁴⁰ ▪ Musikschule 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulkommission 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulleiter⁴¹ ▪ Tageschulleiter/in (fachlich)⁵ ▪ Schulhauswart in Bezug auf die Schulraumkoordination⁴²
----------------	--	--	---	--

³⁹ Eingefügt am 15. Oktober 2012

⁴⁰ Eingefügt am 27. Januar 2014

⁴¹ Eingefügt am 5. Januar 2009

⁴² Eingefügt am 27. Januar 2014

<p>Soziales</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besorgen des Sozialhilfewesens nach Massgabe der Bestimmung des kantonalen Rechts oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ▪ Einsitznahme in die Regionale Sozialhilfekommission Wattenwil (KRSB) <ul style="list-style-type: none"> ▪ ⁴³ ▪ Alimentenwerden (inklusive Verfügungen⁴⁴) ▪ Aufsicht über das Pflegekinderwesen ▪ Tagesschule⁴⁵ ▪ Asylwesen ▪ Arbeitsamt ▪ Lebensmittelkontrolle ▪ Kindertagesstätte⁴⁶ ▪ Tageselternorganisation⁴⁷ ▪ Seniorenarbeit⁴⁸ ▪ Jugendarbeit⁴⁹ ▪ Vertretung der Gemeinde in sozialen Institutionen⁵⁰ ▪ Prävention⁵¹ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheit ▪ Kultur Bearbeiten von sämtlichen Anliegen der Kultur und des Sportes 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ⁵² ▪ Dorfkommission⁵³ 	
-----------------	--	--	--	--

⁴³ Aufgehoben am 15. Oktober 2012 („Vormundschaftswesen“)

⁴⁴ Eingefügt am 4. März 2013; Erlass der Verfügungen durch Ressortleitung Soziales (Kollektivunterschrift gemäss Art. 39 mit dem Gemeindeverwalter)

⁴⁵ Eingefügt am 27. Januar 2014

⁴⁶ Eingefügt am 15. Oktober 2012

⁴⁷ Eingefügt am 15. Oktober 2012

⁴⁸ Eingefügt am 15. Oktober 2012

⁴⁹ Eingefügt am 15. Oktober 2012

⁵⁰ Eingefügt am 15. Oktober 2012

⁵¹ Eingefügt am 15. Oktober 2012

⁵² Aufgehoben am 15. Oktober 2012 (Vormundschaftskommission)

⁵³ Eingefügt am 27. Januar 2014

Öffentliche Sicherheit	<ul style="list-style-type: none">▪ Feuerwehrwesen▪ wirtschaftliche Landesversorgung▪ Militär▪ Katastrophenorganisation (GFO)▪ Zivilschutz	<ul style="list-style-type: none">▪ Friedhofwesen▪ Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none">▪ Feuerwehrkommission	
------------------------	--	--	---	--